



Forderungspapier zur EU-Batterieverordnung, (EU) 2023/1542

Aktuelle Situation

Die EU-Batterieverordnung (VO (EU) 2023/1542) trat am 17. August 2023 in Kraft und gilt seit dem 18. Februar 2024 in der EU. Das Inkrafttreten der Sorgfaltspflichten für Batterierohstoffe wurde um zwei Jahre auf den 18. August 2027 verschoben. Die zugehörigen Leitlinien zu diesen Sorgfaltspflichten sind bis zum 26. Juli 2026 zu veröffentlichen (ursprünglich bis zum Februar 2025). Die Anpassung der Sorgfaltspflichten erfolgte durch den "Omnibus IV"-Beschluss im Juni 2026.

Die EU-Batterieverordnung (EUBR) schreibt erstmals verbindliche Sorgfaltspflichten für die gesamte Batterie-Lieferkette vor (Zwangsarbeit, Umweltverstöße, Governance-Risiken etc.). Sie gelten für „Wirtschaftsakteure“ (economic operators), also auch Hersteller, Importeure und mittelbar Händler, weil nur konforme Batterien in Verkehr gebracht werden dürfen.

Wesentliche Inhalte der Sorgfaltspflichten sind:

- Erstellung eines Due-Diligence-Prozesses für Rohstoffe
- Risikobewertung der Lieferkette (Materialbeschaffung, Verarbeitung, Recycling).
- Abhilfemaßnahmen, wenn Risiken festgestellt werden
- laufende Überprüfung und Berichterstattung alle fünf Jahre oder häufiger, wenn eine wesentliche Änderung eintritt

Trotz der Verschiebung bestimmter Pflichten sind für Unternehmen im Scope schon in diesem Jahr wichtige Pflichten zu erfüllen, wie etwa die Beteiligung an einem Rücknahmesystem für alle Batteriekategorien und umfassende Hersteller-Registrierungen im Rahmen des neuen Batterie-Durchführungsgesetzes (BattDG).

Die EU-Lieferkettenrichtlinie CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive sowie die Batterieverordnung verfolgen legitime Ziele. In ihrer Kombination und aufgrund fehlender Kohärenz erzeugen sie jedoch strukturelle Überlastung, Haftungsverschiebung und Wettbewerbsverzerrung zulasten des Handels – insbesondere des mittelständischen Handels.

Der Handel ist weder Verursacher noch Treiber der menschenrechtlichen und ökologischen Risiken bei Batterien. Handelsunternehmen fördern keine Rohstoffe, betreiben keine Minen oder Raffinerien und haben keinen direkten Zugriff auf tiefere Lieferketten. Händler können nicht als letzter Akteur vor Verbraucher:innen als primärer Ansprechpartner für Marktaufsicht und etwaige Verkaufsverbote und Rückrufe fungieren.

Alle menschenrechtlichen Anforderungen insbesondere die Sorgfaltspflichten aus der EUBR sollten abgeschafft werden, denn diese werden durch die CSDDD berücksichtigt. Sonst entsteht ein unverhältnismäßig hoher Bürokratieaufwand mit der Gefahr reiner „Papier-Compliance“ ohne echte Verbesserungen vor Ort, eine Verschiebung der risikobasierten Priorisierung gemäß CSDDD und dadurch eine verminderte Wirksamkeit der CSDDD.

Die Forderungen von Einzelhandelsunternehmen im Einzelnen

1. Streichung von Sorgfaltspflichten in EUBR

Die CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) verpflichtet Unternehmen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihrer gesamten Wertschöpfungskette (eigene Geschäftstätigkeit, Tochtergesellschaften, direkte/indirekte Lieferanten) zu identifizieren, zu verhindern oder zu minimieren.

Unter Anwendung des risikobasierten Ansatzes erfolgt eine Überprüfung der Geschäftstätigkeiten von Geschäftspartnern in zwei Schritten: Zunächst führen Unternehmen eine allgemeine Risikoabgrenzung auf Basis angemessen verfügbarer Informationen durch, um Bereiche zu identifizieren, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten und am schwerwiegendsten sind. Anschließend erfolgt eine vertiefte Prüfung genau in diesen Bereichen. Somit ist sichergestellt, dass Händler ihre Sorgfaltspflichten rechtskonform erfüllen und menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken erkennen sowie abbauen können.

Bei der EUBR legt Artikel 48, Absatz 1 fest, dass Wirtschaftsakteure auch ohne eigene Produktionsaktivitäten vollumfänglich die rohstoffbezogenen Sorgfaltspflichten erfüllen müssen, sofern sie Gerätebatterien als erster Wirtschaftsakteur in den EU-Binnenmarkt importieren. Somit wären importierende Händler betroffen, die Kleingeräte mit Gerätebatterien oder Akkuschauber mit integrierten Batterien aus Drittstaaten erstmalig in die EU einführen. Sie müssten dann die Lieferkette der Gerätebatterien bis zur Rohstoffgewinnung in der Mine transparent und verifizierbar darlegen. Dies gilt sogar dann, wenn sie nicht in die Produktion der Gerätebatterien involviert sind.

Betroffen sind alle großen Handelsunternehmen in Deutschland, da der Schwellenwert für Unternehmen bei 150 Mio. Euro weltweitem Jahresumsatz liegt.

Lösung

Die CSDDD sollte der Maßstab und das Rahmengesetz für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in der EU sein. Neben der CSDDD menschenrechtliche Sorgfaltspflichten bzw. Rechtsfolgen daraus in weiteren Verordnungen wie EUBR, EUDR, EUFLR, etc. zu regeln, ist wenig sinnvoll, weil die ohnehin belastenden Einzelregelungen unklar und nicht aufeinander abgestimmt sind. Die Sorgfaltspflichten in der EUBR sollten daher abgeschafft werden, weil es eine klare einheitliche und abschließende Regelung dazu auf EU-Ebene benötigt.

Eine Ausweitung von Sorgfaltspflichten in der EUBR würde zu unverhältnismäßigen und doppelten Belastungen für Unternehmen führen und muss konsequent abgebaut werden, denn sie führt zu einer enormen Wettbewerbsbenachteiligung. **Insbesondere chinesische Plattformen wie Temu und Shein fluten den europäischen Markt mit Waren, die oftmals nicht verkehrsfähige Batterien enthalten, ohne dabei die Anforderungen der EUBR zu erfüllen.** Die Plattformen fungieren rechtlich oft als Vermittler zwischen chinesischen Händlern und EU-Kunden, während die eigentlichen Verkäufer mit Sitz in China für europäische Behörden nicht greifbar sind.

2. Gerätebatterien, die kaum kritische Rohstoffe i.S.d. EUBR enthalten, von Sorgfaltspflichten der EUBR ausnehmen

Es gibt zahlreiche im Handel vertriebene Batterietypen, die keine oder kaum kritische Rohstoffe i.S.v. Anhang X Nr. 1 der EUBR enthalten. Vor diesem Hintergrund stehen Aufwand und Nutzen der strengen Sorgfaltspflichten nicht im Verhältnis. Die Verordnung unterscheidet zwischen fünf Batterietypen: Gerätebatterien, Starterbatterien Industrie-, LV-Batterien, Elektrofahrzeugbatterien und Industriebatterien.

Im Handel werden vorwiegend „Gerätebatterien“ vertrieben. Die anderen vier Batterietypen spielen höchstens eine untergeordnete Rolle. Gerätebatterien enthalten die in Rede stehenden Rohstoffe Kobalt, natürliches Grafit, Lithium, Nickel sowie chemische Verbindungen auf der Grundlage dieser Rohstoffe nicht oder nur in kleinsten Mengen:

- Alkaline Gerätebatterien bestehen typischerweise aus Stahl, Kupfer, Papier, Mangandioxid (mit geringem Graphitanteil) und Zink.
- Für Lithium Knopfzellen liegt der Lithiumanteil üblicherweise bei nur 1-3 Prozent des Gesamtgewichts.

Sorgfaltspflichten sind daher – wenn überhaupt – auch nur für die vier anderen in der EUBR gegelten Batterietypen sinnvoll, die substanzielle Mengen der Rohstoffe auch tatsächlich enthalten:

- Industriebatterien
- Elektrofahrzeugbatterien (EV-Batterien)
- LV-Batterien (Light Means of Transport, z. B. E-Bikes)
- Starterbatterien (12V/48V).

Lösung

„Gerätebatterien“ i.S.d. EUBR sollten grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich der Sorgfaltspflichten ausgenommen werden, da sie keine substanziellen Anteile an den in Anhang X gelisteten Rohstoffen enthalten, die im Fokus der Verordnung stehen.

Eine Anknüpfung an Umsatzschwellen (zudem auch unabhängig vom Umsatz von Batterien) ist nicht sachgerecht, da nach der jetzigen Textfassung auch Inverkehrbringer von Batterien aufgrund ihres "geringen" Gesamtumsatzes keine Sorgfaltspflichten zu beachten hätten, obwohl sie relevante Mengen in Verkehr bringen. Die Anknüpfung an den Gesamtumsatz scheint bei einer produktbezogenen Verordnung sachfremd.

3. Fehlende Verlässlichkeit hinsichtlich der Datenlage in Batterie-Lieferketten berücksichtigen und Fristen anpassen

Wenn Handelsunternehmen Geräte mit Batterien beziehen, sind ihnen die Lieferanten bekannt. Dies gilt jedoch nicht für die Hersteller der Batterien. Händler haben oftmals keinen Einfluss darauf, welche Gerätebatterien in Produkten eingesetzt bzw. verbaut werden – auch wenn es sich um Eigenmarken handelt. Lieferanten entscheiden nach Preis, Qualität und Verfügbarkeit, welche Gerätebatterien sie nutzen.

Gerätebatterien sowie Produkte mit Gerätebatterien gehören nicht zum Kerngeschäft von Handelsunternehmen und machen einen Bruchteil des Warenvolumens aus – der Aufwand für Handelsunternehmen ist unverhältnismäßig groß.

Staatliche Intransparenz und andere Faktoren in den Ursprungsländern verhindern effektive privatwirtschaftliche Kontrolle. Die Bekämpfung von z.B. Zertifikatsfälschung in Abbauländern muss als hoheitliche Aufgabe über EU-Rohstoffpartnerschaften gelöst werden und kann nicht den Sorgfaltspflichten von Unternehmen unterliegen.

Eine lückenlose Transparenz in Batterie-Lieferketten einzufordern, wird zudem zu Preissteigerungen für Verbraucher:innen führen und langjährige Partnerschaften von Handelsunternehmen mit Herstellern gefährden. Zudem würde der administrative Aufwand für eine tatsächliche (in der Praxis schwer umsetzbare) Offenlegung der Lieferkette keinerlei Mehrwert für die Betroffenen die menschen- und/oder umweltrechtlichen Risiken ausgesetzt sind, bedeuten. Vielmehr wäre der Einsatz von Ressourcen nur dort sinnvoll, wo auch tatsächlich ein Hebel für Händler besteht. Im Ergebnis werden für diesen administrativen Aufwand ohnehin knappe Ressourcen gebunden, die dann nicht mehr dem eigentlichen Zweck der CSDDD und EUBR zur Verfügung stehen. Die überbordenden Anforderungen selbst an importierende Unternehmen könnte ebenfalls dazu führen, dass Gerätebatterien nicht mehr den Produkten beigelegt werden. Dann müssten Verbraucher:innen diese in separaten Käufen selbständig besorgen, mit entsprechenden Mehraufwänden, Fehlerquoten und Komforteinbußen.

Lösung

Es ist für Händler unmöglich, eine verifizierbare Transparenz in Batterie-Lieferketten zu gewährleisten. Für Gerätebatterien/Allzweckgeräte-Batterien sollten keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten von Handelsunternehmen erfüllt werden müssen.

Die Leitlinien sollten daher klarstellen, dass Handelsunternehmen nicht alle Datenlücken schließen können und müssen. Für eine tiefergehende Analyse der Lieferkette sollte perspektivisch ein standardisiertes Verfahren für Hersteller geschaffen werden, damit Händler von diesen Wirtschaftsakteuren valide, zertifizierte Daten erhalten.

4. Erstellung und Zertifizierung von doppelten Risikoanalysen führt zu unverhältnismäßigen Kosten und Aufwände

Die Batterieverordnung verlangt, dass im Rahmen der Sorgfaltspflichten eine Risikoanalyse erstellt sowie eine Risikomanagement vorgehalten wird und durch unabhängige Dritte auditert bzw. zertifiziert wird (z. B. über Notified Bodies) wird. Dies folgt aus:

- den Anforderungen an CE-Konformität (EUBR, Art. 54 ff.), die extern geprüft werden;
- den Due-Diligence-Regeln, eine überprüfbare Dokumentation vorzuhalten;
- der Kombination aus CE-Marking-Pflicht und Batteriepass, die prüfbare Datenqualität erfordert (Art. 65-70).

Somit würden regelmäßige, kostenpflichtige Audits; Überwachungssysteme und IT-Systeme für Datensammlung, Risiko-Scoring; Schulungen, Prozesse sowie neue interne Kontrollsysteme erforderlich werden. **Für Handelsunternehmen entstünden Kosten für eine zusätzliche Risikoanalyse in einem kleinen Teil der Lieferkette, die noch nicht einmal in der übergeordneten EU-Lieferkettenrichtlinie CSDDD eingefordert wird. Die EUBR geht damit weit über alle bisherigen ESG-bezogenen Sorgfaltspflichten hinaus.** Unklar bleibt auch, wie Wirtschaftsprüfer die doppelte Risikoanalyse, das Risikomanagement sowie die Zertifizierung für einen Teil der Lieferkette insgesamt bewerten sollen.

Lösung

Kosten entstehen in Unternehmen bereits für die Erfüllung von Berichts- und Sorgfaltspflichten aus der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) und CSDDD – zudem wird der CSRD-Bericht von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft. Da der CSRD-Bericht alle relevanten und erforderlichen Informationen zu Risiken in der Lieferkette von Handelsunternehmen enthalten wird und die Berichtspflicht aus der CSDDD abdeckt, sind keine weiteren kostenpflichtigen Prüfungen von kleineren Lieferkettenabschnitten notwendig. Produktbezogene Compliance darf nicht zur zusätzlichen Kostenfalle werden. Handelsunternehmen sollten daher keine eigene Risikoanalyse sowie Zertifizierung für Batterien durchführen müssen.

Die Risk Assessments von Herstellern sollten von diesen zentral auf einer Plattform zur Verfügung gestellt werden. Eine Plausibilitätsprüfung auf Dokumentenebene sollte deshalb als verhältnismäßig und sachgerecht festgeschrieben werden. Wer als Händler dokumentiert nur konforme Produkte verkauft, agiert per se rechtskonform (gilt als gutgläubig) und kann nicht der primäre Adressat von Sanktionen werden. Falls Konformität nachträglich entzogen wird, folgen daraus keine Sanktionen für Händler bzw. keine Übernahme einer faktischen „Hersteller-Haftung“ für Fehler in der vorgelagerten Risikoanalyse.

Die Leitlinien sollten auf jeden Fall konkrete Angaben zu notifizierte Stellen und zur Umsetzbarkeit des Systems von Kontrollen und Transparenz enthalten. Hier herrscht aktuell Unklarheit. Solange die notifizierte Stellen nicht benannt sind, sollte die Pflicht für Unternehmen ausgesetzt werden, bis die Rahmenbedingungen geklärt sind und weiterhin eine angemessene Umsetzungsfrist für Unternehmen von mindestens 12 Monaten festgelegt werden.

5. Fehlende Kohärenz zwischen CSDDD und EUBR schafft Marktplatzrisiken und Überhaftung

CSDDD und EUBR weisen zwei unterschiedliche Risikologiken auf. Die CSDDD (Art. 6) zielt auf die unternehmensbezogene Sorgfalt, die EUBR auf die produktbezogene Konformität. Während bei der CSDDD verhältnismäßig zur eigenen Einflussmöglichkeit risikobasiert (Art. 7) Maßnahmen ergriffen werden sollen, greift bei der EUBR die Zertifizierungslogik mit Folgen für Haftung und Sanktionen. Bei der CSDDD (Art. 8) ist eine differenzierte und graduelle Abhilfe bei Verstößen vorgesehen, bei der EUBR (Art. 54 ff.) sofortige Marktverbote.

Dies benachteiligt den Einzelhandel strukturell. Bei der CSDDD sind wir im Zivilrecht, bei der EUBR in der Marktaufsicht/im Verwaltungsrecht. Wer CSDDD-konform handelt, ist nicht automatisch Batterie-konform – und umgekehrt. Es gibt keinen „Once-Only“-Grundsatz und keine gegenseitige Anerkennung des Pflichtenkatalogs. Wenn Plattformen und ausländische Anbieter die Regeln nicht gleichmäßig einhalten, entstehen Wettbewerbsnachteile für den regelkonformen Handel sowie Rechtsunsicherheit auf Marktplätzen.

Knapp ein Jahr vor Anwendungsbeginn bestehen immer noch viele Unklarheiten in den einzelnen Sorgfaltspflichten. So ist beispielsweise das System von Kontrollen und Transparenz unklar; Unternehmen haben nicht ausreichend Zeit, um ihre IT-Systeme einzurichten. Fehler aus der EUDR dürfen sich bei der EUBR nicht wiederholen. Unternehmen benötigen Rechtsklarheit, um ihre Implementierung rechtssicher aufzusetzen.

Lösung

Es ist unabdingbar, dass CSDDD und EUBR sehr zügig harmonisiert werden, damit Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit erhalten. Es ist deshalb erforderlich, dass die Sorgfaltspflichten in der EUBR gestrichen werden, da sie über die CSDDD abgedeckt werden. Hierfür braucht es klare und praktikable Leitlinien für die verschiedenen Wirtschaftsakteure (Hersteller, Händler) sowie realistische Umsetzungsfristen.

Es muss zudem sichergestellt werden, dass die EUBR eine Wesentlichkeitsschwelle vorsieht, die Unternehmen aus dem Anwendungsbereich entlässt, wenn diese (Produkte mit) Gerätebatterien nicht produzieren, sondern lediglich verkaufen. Handelsunternehmen müssen vor faktischer Überhaftung geschützt werden.

Weitere Forderungen

Eine rechtssichere Umsetzung der EUBR ist derzeit nicht möglich, da die Leitlinien der Europäischen Kommission nicht rechtzeitig vorliegen. Auch die Benennung notifizierter Stellen stehe noch aus. Zudem gibt es offene Fragen zur Auditierung. Die Leitlinien für die EUBR müssen ausreichende Übergangsfristen vorsehen, die Due-Diligence-Anforderungen sollten verhältnismäßig ausgestaltet sein.

Daher wäre es sinnvoll, den Anwendungsbeginn der EUBR um mindestens 12 Monate zu verschieben bzw. an den Anwendungsbeginn der CSDDD anzugleichen.

Um einen Flickenteppich in EU-Mitgliedsstaaten zu vermeiden, ist es erforderlich, dass Sanktionsbestimmungen einheitlich und ohne nationale Sonderwege umgesetzt werden.

Es bedarf einer kartellrechtlichen Regelung für die Zusammenarbeit von Unternehmen in Brancheninitiativen (bspw. im Rahmen von Beschwerdemechanismen oder Zertifizierungen), da Umsetzbarkeit in tieferen Lieferketten sowie Ländern ohne Kooperation nur schwer möglich ist. Die Leitlinien müssen berücksichtigen, dass Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten durch Gesetzgebungen in den Produktionsländern von Batterien zunehmend unter Druck geraten (beispielsweise durch die chinesischen Dekrete 834 und 835).